



Informationen zum Gesellschaftsrecht (111)

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote für Gesellschafter

Bei der oHG und der KG besteht während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft ein gesetzliches Wettbewerbsverbot der Gesellschafter. Bei der GmbH kann sich dies aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben. In manchen Gesellschaftsverträgen sind Wettbewerbsverbote auch für die

Zeit nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft enthalten. Diese Wettbewerbsverbote sind oftmals nicht wirksam, denn die Anforderungen an ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot sind hoch. Es hat nicht den Sinn, der Gesellschaft Wettbewerber vom Hals zu halten, sondern die Gesellschaft davor zu schützen, dass der Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung erlangte Kenntnisse zum Nachteil der Gesellschaft einsetzt. Deshalb sind Vereinbarungen, die generell jegliche Wettbewerbstätigkeit untersagen, unwirksam. Denn darunter fällt beispielsweise auch eine Tätigkeit in einem völlig anderen Bereich, im Extremfall die Hausmeistertätigkeit des bisherigen Verkaufsleiters bei einem Wettbewerber. Das Verbot muss also auf die Tätigkeit Bezug nehmen. Auch bloße kapitalmäßige Minderheitsbeteiligungen an Wettbewerbern dürfen nicht untersagt werden. Aber auch darüber hinaus ist auf den Wortlaut der Vereinbarung zu achten. So hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 15.05.2019 – VI-W (Kart) 4/19 – ein nachträgliches Wettbewerbsverbot als unwirksam angesehen, mit dem ausgeschiedenen Gesellschaftern eine Tätigkeit für alle Kunden untersagt wurde, die in den letzten drei Jahren zum Kundenstamm der Gesellschaft gehörten. Hier würde man ja an sich davon ausgehen, dass ein berechtigtes Interesse der Gesellschaft vorliegt. Das OLG Düsseldorf monierte aber, dass das Wettbewerbsverbot nicht danach differenzierte, ob der ausgeschiedene Gesellschafter die Möglichkeit zum Kundenkontakt über die Gesellschaft oder durch andere Gegebenheiten, wie etwa eigene Akquise oder durch eine Kontaktaufnahme durch den Kunden selbst, erhalten habe. Es werde auch nicht danach differenziert, ob der Kundenkontakt vor, während oder nach der Zugehörigkeit zur Gesellschaft erlangt wurde.

Bei der Formulierung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots ist daher zu beachten, dass es (1) in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen der Gesellschaft steht, (2) der räumliche Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots mit dem räumlichen relevanten Markt, in dem die Gesellschaft tätig ist, übereinstimmt, (3) dem ausgeschiedenen Gesellschafter bei einem Wettbewerber nur eine Tätigkeit untersagt wird, bei der er auch sein Wissen illoyal verwerten kann, (4) in der Regel nicht für mehr als zwei Jahre vereinbart werden darf. Darüber hinaus sind aber noch, wie das zitierte Urteil zeigt, eine Vielzahl anderer Umstände zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, bei der Formulierung einen in solchen Fragen versierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Und selbst dann ist ein wasserfestes nachvertragliches Wettbewerbsverbot nicht garantiert, da die Gerichte in den vergangenen Jahren immer wieder Umstände gefunden haben, aufgrund derer ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot unwirksam ist. Das wiederum erhöht für einen ausgeschiedenen Gesellschafter die Möglichkeit, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot „zu knacken“.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.